

# Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW G 102-7 (M) April 2024

**Qualifikationsanforderungen an Sachkundige der Gasinfrastruktur –  
Teil 7: Spezifische Anforderungen an Sachkundige für den Betrieb  
und die Instandhaltung von Gasleitungen mit einem maximal zulässigen  
Betriebsdruck von mehr als 5 bar**

Qualification Criteria for Technical Experts in the Gas Infrastructure –  
Part 7: Specific Requirements for Technical Experts for Gas Pipelines  
with a maximum operating Pressure of more than 5 bar

H<sub>2</sub> Ready

GAS

Der DVGW mit seinen rund 14.000 Mitgliedern ist der technisch-wissenschaftliche Verein im Gas- und Wasserfach, der seit mehr als 160 Jahren die technischen Standards für eine sichere und zuverlässige Gas- und Wasserversorgung setzt, aktiv den Gedanken- und Informationsaustausch in den Bereichen Gas und Wasser anstößt und durch praxisrelevante Hilfestellungen die Weiterentwicklung im Fach motiviert und fördert.

Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig, politisch neutral und dem Gemeinwohl verpflichtet.

Das DVGW-Regelwerk ist ein zentrales Instrument zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben des DVGW. Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen werden im DVGW-Regelwerk insbesondere sicherheitstechnische, hygienische, umweltschutzbezogene, gebrauchstauglichkeitsbezogene, verbraucher-schutzbezogene und organisatorische Anforderungen an die Versorgung und Verwendung von Gas und Wasser definiert. Mit seinem Regelwerk entspricht der DVGW der Eigenverantwortung, die der Gesetzgeber der Versorgungswirtschaft zugewiesen hat – für technische Sicherheit, Hygiene, Umwelt- und Verbraucherschutz.

### **Benutzerhinweis**

Mit dem DVGW-Regelwerk sind folgende Grundsätze verbunden:

- Das DVGW-Regelwerk ist das Ergebnis ehrenamtlicher Tätigkeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (DVGW-Satzung, Geschäftsordnung GW 100) erarbeitet worden ist. Für dieses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.
- Das DVGW-Regelwerk steht jedermann zur Anwendung frei. Eine Pflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einem Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.
- Durch das Anwenden des DVGW-Regelwerkes entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Wer es anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.
- Das DVGW-Regelwerk ist nicht die einzige, sondern eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Es kann nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können.

ISSN 0176-3490

Preisgruppe: 2

© DVGW, Bonn, April 2024

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1–3  
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5  
Telefax: +49 228 9188-990  
E-Mail: [info@dvgw.de](mailto:info@dvgw.de)  
Internet: [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

Jede Art der urheberrechtlichen Verwertung und öffentlichen Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn  
Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499  
E-Mail: [info@wvgw.de](mailto:info@wvgw.de) · Internet: [shop.wvgw.de](http://shop.wvgw.de)  
Art. Nr.: 311749 G

# Qualifikationsanforderungen an Sachkundige der Gasinfrastruktur - Teil 7: Spezifische Anforderungen an Sachkundige für den Betrieb und die Instandhaltung von Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 5 bar

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>5</b>
2.1 DVGW-Regelwerk .....	5
2.2 DIN-Normen .....	5
2.3 DGUV Information .....	5
2.4 Gesetze und Verordnungen .....	6
<b>3 Begriffe, Symbole, Einheiten und Abkürzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Voraussetzungen zur Qualifizierung von Sachkundigen für Gasleitungen</b> .....	<b>6</b>
<b>5 Umsetzung der Sachkundigenschulung</b> .....	<b>6</b>
5.1 Schulung zur Sachkunde .....	6
5.2 Weiterbildung des Sachkundigen .....	7
<b>6 Inhalte der Sachkundigenschulung</b> .....	<b>7</b>
6.1 Allgemeines .....	7
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und technisches Regelwerk .....	7
6.3 Gastechische Grundlagen.....	7
6.4 Unfallverhütung beim Bau und Betrieb von Gasleitungen .....	7
6.5 Inspektion und Wartung von Gasleitungen .....	8
6.6 Bauteile.....	8
6.7 Arbeitsmittel .....	8
6.8 Grundlagen des Korrosionsschutzes .....	8
6.9 Instandsetzungsarbeiten an Gasleitungen .....	9
6.10 Betrieb von Gasleitungen.....	9
<b>7 Erfolgskontrolle</b> .....	<b>10</b>
<b>8 Fachliche Anforderungen an Referenten und Prüfer</b> .....	<b>10</b>
8.1 Referenten .....	10
8.2 Prüfer.....	10

## **Vorwort**

Dieses Merkblatt wurde unter Einbeziehung der Technischen Komitees „Gasverteilung“, „Gastransport“ und „Anlagentechnik“ im Projektkreis „Sachkundigenschulung“ erarbeitet. Es dient gemeinsam mit dem DVGW-Arbeitsblatt G 102-1 als Grundlage für die Qualifikation von Sachkundigen für den Betrieb und die Instandhaltung von Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 5 bar.

Entsprechend der DVGW-Arbeitsblätter G 465-2 und G 466-1 dürfen bestimmte qualifizierte Arbeiten an Gasleitungen nur von Sachkundigen durchgeführt werden.

Die Unterteilung in Betriebsdrücke bis 5 bar und von mehr als 5 bar resultiert aus den unterschiedlichen Rohrleitungsmaterialien, den entsprechenden Anforderungen an die Gerätetechnik und Arbeitsverfahren.

Der Sachkundige muss sich die erforderlichen Kenntnisse durch theoretische Schulungen und praktische Unterweisungen und Erfahrungen angeeignet haben.

## **Änderungen**

Gegenüber DVGW-Merkblatt G 103:2016-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Eingliederung in die Reihe DVGW G 102 „Qualifikationsanforderungen an Sachkundige der Gasinfrastruktur“
- b) Abgrenzung der Druckbereiche  $\leq 5$  bar (G 102-6) und  $> 5$  bar (G 102-7)
- c) Konkretisierung der fachlichen Anforderungen

## **Frühere Ausgaben**

DVGW G 103:2016-05